

## Beschaffungsbedingungen

der Pilz GmbH & Co. KG  
Sichere Automation  
Felix-Wankel-Straße 2  
73760 Ostfildern  
(nachfolgend „Pilz“ genannt)

Stand: Juli 2007

### 1. Geltungsbereich

1. Nachfolgende Beschaffungsbedingungen gelten für die Lieferung vertretbarer und nicht vertretbarer Sachen (§ 651 BGB). Für Dienstleistungen, zu denen auch Reparaturen, Servicearbeiten, Beratungen, Programmierarbeiten, Instruktionstätigkeiten u. ä. gehören, gelten die nachstehenden Bedingungen mit Ausnahme der Ziffern 5 und 6; hier gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

2. Diese Beschaffungsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von den Beschaffungsbedingungen der Pilz abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt Pilz nur an, wenn Pilz ausdrücklich und schriftlich der Geltung zustimmt. Die Beschaffungsbedingungen gelten auch dann, wenn Pilz in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung/Leistung annimmt oder bezahlt.

3. Die Beschaffungsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer, soweit es sich um gleichartige Geschäfte handelt.

### 2. Auftragserteilung

1. Ein Auftrag ist nur dann verbindlich, wenn er schriftlich, durch Telefax oder E-Mail erteilt wurde; telefonisch erteilte Aufträge sind nur dann verbindlich, wenn sie anschließend durch Pilz schriftlich bestätigt werden. Einer Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer bedarf es nicht. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch Pilz, wobei ein Telefax oder E-Mail genügt.

2. Kostenvorschläge sind verbindlich. Vergütungen für Besuche, die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. oder Kostenvorschläge werden nicht gewährt, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Entsprechendes gilt für die Ausarbeitung von Entwürfen, Berechnungen, Kalkulationen, Angeboten usw.

3. Nimmt der Auftragnehmer den Auftrag nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen an, ist Pilz berechtigt, diese zu widerrufen. Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Auftragnehmer nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.

### 3. Preisvereinbarung

1. Der im Auftrag ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung ein. Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten.

2. Änderungen aufgrund nachträglich eingetretener Kostenerhöhungen sind ausgeschlossen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

3. Ein durch Ausführungsänderungen entstehender Mehr- oder Minderpreis ist Pilz unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er bedarf, um verbindlich zu werden, vor Herstellung oder Auslieferung des bestellten Gegenstandes der schriftlichen Bestätigung durch Pilz.

### 4. Zahlungsbedingungen

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist das Entgelt innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung und Rechnungserhalt netto zu zahlen.

2. Auf der Rechnung des Auftragnehmers muss die Pilz Bestell-Nr., die Pilz Material-Nr. sowie die statistische Warennummer angegeben sein. Fehlen diese Nummern oder sind sie unrichtig behält sich Pilz vor, die Rechnung unbezahlt an den Auftragnehmer zur Ergänzung bzw. Berichtigung zurückzusenden. Die Zahlungsfrist beginnt in diesem Falle erst nach Eingang der ergänzten bzw. berichtigten Rechnung.

3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Pilz im gesetzlichen Umfang zu.

### 5. Lieferbedingungen

1. Der bestellte Gegenstand ist nach INCOTERMS „CIP“ (Carriage and Insurance Paid to/frachtfrei versichert bis) an das in der Bestellung angegebene Pilz Werk zu liefern. Liefert der Auftragnehmer aus dem Ausland, gilt die Incotermbedingung „DDP (Delivered Duty Paid/Geliefert verzollt)“. Die Lieferung hat nach den geltenden GGVS-Bestimmungen zu erfolgen. Die Lieferpapiere des Auftragnehmers müssen die Pilz Bestell-Nr., die Pilz Material-Nr., die statistische Warennummer, das Teilegewicht sowie das Ursprungsland ausweisen.

### 6. Gefahrenübergang/Erfüllungsort

1. Mit der Übergabe des bestellten Gegenstandes bzw. Abnahme im in der Bestellung genannten Pilz Werk oder anderslautender Versandanschrift geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung auf Pilz über.

2. Erfüllungsort ist der Sitz des in der Bestellung angegebenen Pilz Werkes.

### 7. Verzug

1. Die im Auftrag angegebenen Lieferfristen und -termine sind bindend.

2. Wenn Umstände eintreten oder dem Auftragnehmer erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann, so ist der Auftragnehmer verpflichtet Pilz hierüber unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Lieferverzögerung unverzüglich schriftlich zu informieren.

3. Der Auftragnehmer kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, von Pilz zu liefernder Unterlagen nur berufen, wenn er diese Unterlagen trotz schriftlicher Anmahnung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

4. Kommt der Auftragnehmer in Verzug, so ist Pilz berechtigt, die gesetzlichen Ansprüche geltend zu machen und insbesondere nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz

statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangt Pilz Schadensersatz, steht dem Auftragnehmer das Recht zu, Pilz nachzuweisen, dass er eine Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

### 8. Beschreibung des bestellten Gegenstandes

1. Soweit der Auftragnehmer von Pilz technische Spezifikationen, technische Liefervorschriften, Zeichnungen, Muster, Angaben oder sonstige Vorschriften erhält, sind diese für die Art, Beschaffenheit und Ausführung des bestellten Gegenstandes oder der zu erbringenden Leistung allein maßgebend. Falls Pilz Ausfall- oder Erstmuster verlangt, darf mit der Serienfertigung erst nachdem Pilz die Muster oder die Musterserie schriftlich genehmigt hat, begonnen werden. Bedenken des Auftragnehmers gegen Pilz Spezifikationen sind Pilz unverzüglich vor Beginn der Serienfertigung schriftlich mitzuteilen. In solchen Fällen darf mit der Serienfertigung erst aufgrund einer weiteren schriftlichen Anweisung durch Pilz begonnen werden.

2. Pilz kann Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsschluss verlangen, soweit dies für den Auftragnehmer zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

3. Der Auftragnehmer ist nur mit der schriftlichen Zustimmung von Pilz zu Teillieferungen bzw. Teilleistungen berechtigt.

### 9. Mängelansprüche

1. Mängelansprüche stehen Pilz ungekürzt zu.

2. Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass der bestellte Gegenstand auch in Pilz Geräte (Sicherheitsschaltgeräte, programmierbare Sicherheitssteuerungen sowie sonstige Produkte aus dem Gebiet der Sicherheitstechnik) eingebaut werden kann und deshalb die uneingeschränkte Funktionsfähigkeit des bestellten Gegenstandes gewährleistet sein muss. Hierüber hat der Auftragnehmer, falls er den bestellten Gegenstand nicht selbst hergestellt hat, den Hersteller oder Vorlieferanten in Kenntnis zu setzen.

3. Die vereinbarte Spezifikation ist Bestandteil der Bestellung und kann nur mit beiderseitiger Zustimmung geändert werden. Als Spezifikation gilt jede verbindlich anzusehende Beschreibung des Lieferumfangs oder eine Zeichnung.

4. Es besteht Einigkeit, dass Funktionsfähigkeit im Sinne der vorstehenden Bedingungen nur besteht, wenn auch die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.

5. Pilz wird dem Auftragnehmer offene Mängel der Lieferung/Leistung sofort schriftlich anzeigen, sobald sich nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen und Pilz üblichen Geschäftsablaufs festgestellt werden.

6. Pilz ist insbesondere berechtigt vom Auftragnehmer nach Wahl von Pilz Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

7. Für Mängelansprüche gilt die vom Auftragnehmer zugestandene Verjährungsfrist, jedoch mindestens 36 Monate. In Ermangelung einer vereinbarten Verjährungsfrist gilt die gesetzliche Regelung.

8. Für ausgebesserte oder neu gelieferte Teile beginnt mit diesem Zeitpunkt die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Auftragnehmer hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, dies nur aus Kulanz und zur Vermeidung von Streitigkeiten vorzunehmen.

9. Sofern der Auftragnehmer nicht unverzüglich nach Aufforderung von Pilz zur Mangelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnt, steht Pilz in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Auftragnehmers selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

10. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Dauer des Vertrags (einschließlich Verjährungsfristen für Mängelansprüche) Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen (Mindestdeckungssumme EUR 1,5 Mio. pro Schadensereignis) abzuschließen. Dieser ist Pilz auf Verlangen nachzuweisen.

## 10. Produkthaftung

1. Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Pilz insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, falls die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

2. In diesem Rahmen ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Pilz durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird Pilz den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von EUR 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Stehen Pilz weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Der Auftragnehmer hat Pilz auf Anfordern eine Zweitschrift des gültigen Versicherungsvertrages zuzuleiten.

## 11. Rechte Dritter, Schutzrechte

1. Durch die Lieferung und ihre Verwertung durch Pilz dürfen keine Schutzrechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden. Anspruchsbehauptungen Dritter wird Pilz dem Auftragnehmer mitteilen. Pilz wird von sich aus solche Ansprüche nicht anerkennen. Pilz ermächtigt insoweit den Auftragnehmer, die Auseinandersetzung mit den Dritten gerichtlich und außergerichtlich zu übernehmen.

2. Im Falle einer schuldhaften Verletzung von Schutzrechten Dritter, wird der Auftragnehmer auf eigene Kosten Ansprüche Dritter abwehren, die Dritte wegen Verletzung von Schutzrechten

aufgrund der Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers gegen Pilz erheben. Der Auftragnehmer stellt Pilz von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei, sofern er diese zu vertreten hat.

3. Ist die Verwertung der Lieferung durch Pilz durch bestehende Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der Auftragnehmer auf seine Kosten entweder die entsprechende Genehmigung zu erwerben oder die betroffenen Teile der Lieferung so zu ändern oder auszutauschen, dass der Verwertung der Lieferung keine Schutzrechte Dritter mehr entgegenstehen und diese zugleich den vertraglichen Vereinbarungen entspricht.

## 12. Geheimhaltung

1. Alle Informationen, die der Auftragnehmer bei Durchführung des Vertrags von Pilz erhält sind uneingeschränkt vertraulich zu behandeln. Insbesondere ist der Auftragnehmer verpflichtet, über Neuentwicklungen oder Änderungen an Pilz Erzeugnissen, von denen er im Zuge der Auftragsausführung Kenntnis erlangt, solange Stillschweigen zu bewahren, bis er von Pilz eine andere Weisung erhält.

2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Dritte, soweit diese sich in seinem Einflussbereich befinden, ebenfalls Stillschweigen bewahren.

3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten. Insbesondere sind die Mitarbeiter des Auftragnehmers auf das Datenschutzgeheimnis zu verpflichten.

4. An allen in Zusammenhang mit der Bestellung dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen, wie z. B. Berechnungen/Kalkulationen, Zeichnungen etc., behält sich Pilz Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Unterlagen Dritten nicht zu offenbaren oder zugänglich zu machen, es sei denn, Pilz erteilt hierzu dem Auftragnehmer die ausdrückliche und schriftliche Zustimmung. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung von Pilz zu verwenden. Die Unterlagen sind unverzüglich an Pilz zurückzugeben, soweit der Auftragnehmer nicht innerhalb der in Ziffer 2 bestimmten Frist die Bestellung annimmt. Wird die Bestellung angenommen, sind die Unterlagen spätestens mit Abwicklung der Bestellung unaufgefordert an Pilz zurückzugeben.

5. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

## 13. Gerichtsstand, Anwendbares Recht

1. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen werden, sind in diesem Vertrag niedergelegt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrags einschließlich dieser Schriftformklausel – bedürfen der Schriftform.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Amtsgericht Esslingen bzw. Landgericht Stuttgart. Pilz ist

jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch am Gerichtsstand seines Geschäftssitzes zu verklagen.

3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

4. Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen oder Vertragsklauseln ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag Lücken enthalten, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und Klauseln nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Klausel durch eine andere zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder fehlenden Regelung am nächsten kommt und ihrerseits wirksam ist.

5. Vertragssprache ist deutsch.

Pilz GmbH & Co. KG  
Sichere Automation  
Felix-Wankel-Straße 2  
73760 Ostfildern

Telefon: +49 711 3409-0  
Telefax: +49 711 3409-179 (Zentraleinkauf)  
E-Mail: pilz.gmbh@pilz.de  
Internet: www.pilz.com